

Federf. Stadtamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat		07.12.2011	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Gesetzgebungsverfahren

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 16.08.2011 den Entwurf für das neue Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Dies war ein wichtiger Schritt für die Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen, denn hiermit schafft das Land als erstes Flächenland eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration und leistet seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration.

In einem ersten Schritt wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen, hier insbesondere auch der Landesintegrationsrat NRW und zahlreiche Migrantenorganisationen, um Stellungnahmen zu dem Entwurf gebeten. Im Ergebnis haben alle Beteiligten dem Gesetzesvorhaben grundsätzlich zugestimmt und die Initiative der Landesregierung als eine sinnvolle und notwendige Maßnahme zur Weiterentwicklung von Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen bezeichnet. Die Stellungnahmen haben auch zu leichten Ergänzungen oder Präzisierungen im Gesetzestext geführt. So wurde den Gemeinden durch Umformulierung des § 7 Abs. 1 ein höheres Gewicht bei der Errichtung kommunaler Integrationszentren eingeräumt. Eine weitere Änderung betrifft die ausdrückliche Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen in demokratische Strukturen (§ 1 Ziff. 6 des Gesetzesentwurfs).

Unter dem Strich war das Ergebnis der Verbändeanhörung eine breite Bestätigung des Gesetzesvorhabens:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Gesetzliche Etablierung eines Verständnisses von Integrationspolitik als Querschnittspolitik, die alle Ressorts angeht
- Finanzielle Absicherung der Integrationspolitik des Landes (für die im Gesetz angesprochenen neuen Aufgaben des Landes wird die Landesregierung künftig 14,1 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stellen, davon allein 11,6 Mio. Euro für den Etat des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales)
- Sicherstellung durch verschiedene Normen im Gesetz, dass Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Organisationen künftig noch besser in demokratische Meinungsbildungsprozesse eingebunden und dass deren Beiträge zur Integrationsarbeit gefördert werden
- Verpflichtung des Landes, selbst interkulturelle Öffnung zu schaffen, das heißt, mehr Menschen mit Migrationshintergrund als Bedienstete in der Landesverwaltung einzustellen und die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst besser für die Herausforderungen zu qualifizieren, die mit der ethnischen, kulturellen und religiösen Vielfalt der Bevölkerung einhergehen.

Der Gesetzesentwurf befindet sich nach einer ersten Lesung im Landtag am 20.10.2011 nunmehr im parlamentarischen Beratungsverfahren in insgesamt 15 Fachausschüssen. Ehrgeiziges Ziel der Landesregierung ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zu Beginn des nächsten Jahres. Zur Zeit mehren sich jedoch die Anzeichen, dass sich das Inkrafttreten des Gesetzes mindestens bis Frühjahr nächsten Jahres verzögern wird.

2. Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes

a) Das Teilhabe- und Integrationsgesetz ist Selbstverpflichtung für mehr Teilhabe und Integration

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der nur gelingen kann, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens daran mitwirken.

Durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz sollen die teilhabe- und integrationsfördernden Angebote nicht nur strategisch neu gebündelt, sondern auch um entscheidende Innovationen ergänzt und dadurch mit neuer Schubkraft versehen werden. Das Gesetz soll Integration in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest machen. Es sichert die Integrationspolitik des Landes ab, aber es eröffnet auch Chancen, es schafft neuen Gestaltungsspielraum gerade für die Kommunen.

b) Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird die Integrationskraft der Kommunen gestärkt

Mit der Förderung von kommunalen Integrationszentren werden zwei integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammen geführt:

Die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die sich für Chancengleichheit im Bildungswesen einsetzen, und die Elemente „Vernetzung und Koordinierung“ der Integrationsarbeit

der kommunalen Infrastruktur und der freien Träger aus dem erfolgreichen Landesförderprogramm „KOMM-IN NRW“.

Damit soll die Bildung als zentrales integrationspolitisches Handlungsfeld und die Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit vor Ort gestärkt werden.

c) Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz sollen vor allem auch Migrantenorganisationen unterstützt werden

Der aktive Beitrag der Migrantenorganisationen (Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund) zum gesellschaftlichen Zusammenhalt soll durch ihre gesetzliche Verankerung anerkannt und stabilisiert werden. Diese Organisationen sollen nicht nur in ihrem Wirken unterstützt werden, sondern es soll auch ihrer zunehmenden Bedeutung bei der Förderung von Integrationsprozessen angemessene Rechnung getragen werden. Als „politisches Sprachrohr“ wird der Landesintegrationsrat abgesichert.

d) Mehr interkulturelle Öffnung und mehr Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Dienst

Das Gesetz soll den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöhen. Damit soll die Leistungsfähigkeit von Behörden, der kompetente Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Menschen mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöht werden.

Vor dem Hintergrund von 4,3 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Landesverwaltung ein notwendiges Element der sozialen und fachlichen Kompetenz, um mit den Herausforderungen einer Gesellschaft konstruktiv umgehen zu können, die kulturelle Vielfalt aufweist.

3. Auswirkungen auf die Gladbecker Integrationsarbeit

Besondere Bedeutung für die Gladbecker Integrationsarbeit gewinnt der § 7 Abs. 1 des geplanten Teilhabe- und Integrationsgesetzes, der den quantitativen und qualitativen Ausbau der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) zu kommunalen Integrationszentren vorsieht. Diese Entwicklung wurde mit der Umstrukturierung der Verwaltung zu Beginn des letzten Jahres bereits teilweise vollzogen, in dem die Gladbecker RAA und die Ausländer- und Einbürgerungsbehörde organisatorisch zusammengefasst wurden.

Im Gesetzentwurf ist der Ausbau der RAA zu kommunalen Integrationszentren beschrieben. Dabei ist allerdings der Umstand zu berücksichtigen, dass in Nordrhein-Westfalen derzeit nur in 27 Kreisen und kreisfreien Städten überhaupt kommunale RAA existieren, dem gegenüber aber 54 kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten geschaffen werden sollen. Aus Sicht der Stadt Gladbeck kann dies nur bedeuten, dass die RAA Gladbeck, die im Übrigen die einzige RAA im Kreisgebiet Recklinghausen ist, als kommunales Integrationszentrum am Standort Gladbeck erhalten bleibt. Die zukünftige Struktur muss in weiteren Gesprächen mit dem Kreis abgestimmt werden. Hierbei ist jedoch zwingend dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in Gladbeck bereits ausdifferenzierte Strukturen geschaffen und ein Integrations-

konzept für einen Stadtteil beschlossen wurde. Es ist zwingend, dass diese etablierten und bewährten Strukturen auch zukünftig optimal genutzt werden können.

Die kommunale Entscheidungshoheit über die Einrichtung kommunaler Integrationszentren muss ebenso gewährleistet bleiben wie deren Einbindung in kommunale Arbeitsabläufe.

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ist der Vorlage als Anlage zu TOP 5 beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zum geplanten Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des
Integrationsrates

- ⊗ Rates
- ⊗ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: